

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Wermelskirchen

über die Einziehung einer Wegefläche nach § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW – Teilflächen im Bereich „Lüffringhausen I“

Der Rat der Stadt Wermelskirchen hat in seiner Sitzung am 23.03.2026 beschlossen, den Weg Gemarkung Oberhonnenschaft, Flur 7, Flurstücke 886, 887, 889, 890, 891, 892, 893, 897, 898, 899, 900, 996 und 997 gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in derzeit geändert durch Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024, in Kraft getreten am 1. Januar 2025 geltenden Fassung einzuziehen, da ein öffentliches Verkehrsbedürfnis nicht mehr besteht.

Die Absicht der Wegeeinzugung wird hiermit gemäß § 7 StrWG NRW bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb einer Frist von 3 Monaten beim Bürgermeister der Stadt Wermelskirchen, Zimmer 2.06, Telegrafstraße 29/33, 42929 Wermelskirchen, von jedermann während der allgemeinen Dienstzeit nach telefonischer Terminvereinbarung unter (02196) 710-230 vorzubringen.

Der Lageplan, in dem die betroffene Wegefläche gekennzeichnet ist, liegt innerhalb der Frist zur Einsichtnahme bereit.

Wermelskirchen, den 25.03.2026



Bernd Hibst
Bürgermeister